

Satzung des Vereins

„Flussbadestelle Nationalparkstadt Schwedt/Oder e.V.“

Vorbemerkung: Wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, so gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Flussbadestelle Nationalparkstadt Schwedt/Oder.“ Er hat seinen Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Hahnenfußweg 30. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Flussbadestelle Nationalparkstadt Schwedt/Oder e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung naturkundlicher und sportlicher Veranstaltungen und Aktivitäten (z. B. Trainingsbetrieb und Wettbewerbe für Wassersportler)
- Durchführung kultureller Veranstaltungen (z. B. Open-Air Konzerte)
- Pflege des Geländes
- Errichtung, Unterhaltung und Instandhaltung der dazugehörigen baulichen Anlagen

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung der Fördermitgliedschaft ist zusätzlich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins, sie unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung und durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Fördermitglieder haben keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte, im Übrigen aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat
- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied und Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer

Beitragsordnung festgesetzt. Bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages können Eigenleistungen berücksichtigt werden.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglied- oder E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass verspätet eingereichte Anträge behandelt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Schriftführer des Vorstands ist der Protokollführer der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder dieser Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Inhalt und Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Zwecks, erfordern eine Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er berichtet dem Vorstand vorab, wenn er Mängel in der Kassenführung festgestellt hat
- f) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
- h) die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinsgrundsätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei der vier genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstand.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Beisitzer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung des Vereinszwecks
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit Förderern und Unterstützern
- g) Ausübung der materiellen und personellen Geschäfte

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, telefonisch, schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) einberufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Der Verein kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam gleichberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwedt/Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorgenannte Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, sein Zweck entfällt oder der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.01.2019 beschlossen.
Die Satzungsänderung vom 09.05.2019 ist eingearbeitet.

Schwedt/Oder, 09.05.2019